

**Beschlussprotokoll über die öffentliche Verhandlung  
der Vertreterversammlung  
der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein  
vom 6. März 2010**

**Zu Tagesordnungspunkt 1:  
Eröffnung der Sitzung**

Frau Dr. Friedländer eröffnet die 21. (öffentliche) Sitzung der Vertreterversammlung und informiert, dass an die Stelle von Herrn Dr. Potthoff Herr Dr. Brüggemann aus Solingen tritt. Als weiteres neues Mitglied in der Vertreterversammlung wird Herr Grauduszus begrüßt, da Herr Dr. Woelki seine vertragsärztliche Zulassung zurückgegeben und Frau Mauruschat als Nachrückerin auf ihr Amt verzichtet hat.

**Zu Tagesordnungspunkt 2:  
Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Die Vertreterversammlung hat 50 Stimmen. Durch Auszählung wird festgestellt, dass 34 Delegierte anwesend sind. Damit ist die Vertreterversammlung beschlussfähig. Die Majorität beträgt 18 Stimmen und die 2/3 Mehrheit beträgt 23 Stimmen.

**Zu Tagesordnungspunkt 3:  
Entscheidung über Widersprüche gegen das Protokoll der Sitzung der Vertreterversammlung vom 21.11.2009 gemäß § 9 Abs. 1**

Frau Dr. Friedländer stellt fest, dass innerhalb eines Monats nach Versendung des Protokolls keine Anträge auf Berichtigung des Protokolls gestellt wurden.

**Zu Tagesordnungspunkt 4:  
Feststellung der Tagesordnung**

Frau Dr. Friedländer weist darauf hin, dass die unter Tagesordnungspunkt 5 vorgesehene Wahl des stellvertretenden Mitgliedes des ersten weiteren Mitgliedes der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (§ 3 Abs. 3 der Satzung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung in der Fassung vom 15.01.2008) in der Vertreterversammlung am 11.09.2009 behandelt und Herr Dr. Funken gewählt wurde, so dass eine Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht mehr erforderlich ist. Dementsprechend ändert sich die Nummerierung der Tagesordnung.

**Zu Tagesordnungspunkt 5 (ehemals TOP 6):**

**Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des zweiten Mitgliedes in die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung aus dem Bereich der fachärztlichen Versorgung (laut § 6 Abs. 9 d der Satzung)**

Die Vertreterversammlung wählt mit 32 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen Herrn Dr. Frank Bergmann, Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, Aachen, als stellvertretendes Mitglied des zweiten Mitgliedes in die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung.

**Zu Tagesordnungspunkt 6 (ehemals TOP 7):**

**Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes (§ 7 Abs. 1 der Satzung in der Fassung vom 29.11.2008)**

**Antrag des Herrn Stagge auf Vertagung des Tagesordnungspunktes auf die nächste öffentliche Sitzung gemäß § 7 Abs. 5 d) der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein:**

Beschluss:

Der Antrag des Herrn Stagge wird mit 31 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen angenommen.

**Tagesordnungspunkt 7 (ehemals TOP 8):**

**Änderung der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein in der Fassung vom 29.11.2008**

**Antrag Nr. 1 des Hauptausschusses:**

§ 6 Abs. 3 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Sie wählt den Vorstand und dessen Vorsitzenden soweit deren Amtszeit zeitgleich mit der Amtszeit der neu gewählten Vertreterversammlung beginnt. Die bisherige Vertreterversammlung kann keinen Vorstand wählen, dessen Amtszeit nach Ablauf ihrer eigenen Amtsdauer beginnt.“

**Antrag des Herrn Moors auf Unterbrechung der Sitzung für 15 Minuten gemäß § 7 Abs. 5 g) der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein:**

Beschluss:

Der Antrag des Herrn Moors wird mehrheitlich angenommen.

**Antrag des Herrn Dr. Funken auf Schluss der Debatte in Bezug auf die geführten Diskussionen zu Antrag Nr. 2 und Nr. 11 gemäß § 7 Abs. 5 c) der Ge-**

**schäftsordnung der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung  
Nordrhein:**

Beschluss:

Der Antrag des Herrn Dr. Funken wird mehrheitlich angenommen.

**Antrag Nr. 11 der Frau Konitzer, der Herren Moors und Meier sowie der Herren  
Dres. Joisten und Dohmen:  
Änderungsantrag zu Antrag Nr. 6:**

In dem Antrag Nr. 6 von Herrn Dr. Mecking wird hinter dem Satz

„Ärztliche Mitglieder des Vorstandes dürfen zum Zeitpunkt der Wahl nicht demselben Versorgungsbereich nach § 73 Abs. 1 SGB V angehören“

folgender Satz angefügt:

„Gehört dem Vorstand kein Mitglied aus dem Kreis der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten an, wird von der Vertreterversammlung ein Vorstandsbeauftragter Psychotherapie aus dem Kreis der nach § 6 Abs. 1 b gewählten Vertreter gewählt.“

Beschluss:

Der Antrag wird mit 24 Nein-Stimmen, 8 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen abgelehnt.

**Antrag Nr. 6 des Herrn Dr. Mecking  
Änderungsantrag zu Antrag Nr. 2:**

In dem Antrag des Hauptausschusses wird in § 7 Abs. 1 hinter Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Ärztliche Mitglieder des Vorstandes dürfen zum Zeitpunkt der Wahl nicht demselben Versorgungsbereich nach § 73 Abs. 1 SGB V angehören.“

Beschluss:

Der Antrag wird mit 19 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen angenommen.

**Antrag Nr. 7 des Herrn Stagge  
Änderungsantrag zu Antrag Nr. 2:**

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- a) Gewählt ist jeweils der Kandidat, der zwei Drittel aller Stimmen... (unverändert bis)... wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, ist in weiteren Wahlgängen der Kandidat gewählt, der zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhält, mindestens aber die Stimmen eines Drittels aller Stimmen der Vertreterversammlung.
- b) Wird auf Antrag die weitere Wahl vertagt, ist nicht vor Ablauf von zwei Wochen zu diesem Tagesordnungspunkt eine neue Vertreterversammlung einzuberufen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 15 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen angenommen.

**Antrag des Herrn Dr. Stephan Becker auf Feststellung der Beschlussfähigkeit nach § 7 Abs. 5 I) der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein:**

Durch Auszählung wird festgestellt, dass 36 Mitglieder anwesend sind. Damit ist die Vertreterversammlung beschlussfähig.

**Antrag Nr. 8 des Herrn Stagge  
Änderungsantrag zu Antrag Nr. 2:**

In § 7 Abs. 1 ist der Satz zu streichen:

„Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.“

Beschluss:

Der Antrag wird mit 25 Ja-Stimmen und 12 Nein-Stimmen angenommen.

**Antrag des Herrn Dr. Rütz auf erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit nach § 7 Abs. 5 I) der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und erneute Abstimmung des Antrags Nr. 9:**

Beschluss:

Durch Auszählung wird festgestellt, dass 37 delegierte Mitglieder anwesend sind. Damit ist die Vertreterversammlung beschlussfähig.

Der Antrag Nr. 8 wird mit 25 Ja-Stimmen und 12 Nein-Stimmen angenommen.

**Antrag des Herrn Kötze auf geheime Abstimmung des Antrags Nr. 2 gemäß § 7 Abs. 5 k) der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein:**

Beschluss:

Der Antrag des Herrn Kötze wird mehrheitlich angenommen.

**Antrag Nr. 2 des Hauptausschusses:**

1. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gesamtheit der Mitglieder der Vertreterversammlung wählt für eine Amtszeit von sechs Jahren den Vorstand. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die Vertreterversammlung hat gemäß § 79 Abs. 6 Satz 2 SGB V bei ihrer Wahl darauf zu achten, dass die Mitglieder des Vorstandes die erforderliche fachliche Eignung besitzen. Die geforderte fachliche Eignung setzt verwaltungs- oder mitgliederbezogene berufliche Erfahrungen voraus. Ärztliche Mitglieder des Vorstandes dürfen zum Zeitpunkt der Wahl nicht demselben Versorgungsbereich nach § 73 Abs. 1 SGB V angehören.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, gewählt ist jeweils der Kandidat, der 2/3 aller Stimmen der Vertreterversammlung erhält. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, ist in weiteren Wahlgängen der Kandidat gewählt, der zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhält, mindestens aber die Stimmen eines Drittels aller Stimmen der Vertreterversammlung.

Wird auf Antrag die weitere Wahl vertagt, ist nicht vor Ablauf von zwei Wochen zu diesem Tagesordnungspunkt eine neue Vertreterversammlung einzuberufen.

Aus der Reihe der gewählten Vorstandsmitglieder werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein neuer Wahlgang.“

2. Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Beschluss:

Die Änderung der Satzung wird mit 22 Ja-Stimmen, 11-Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt, da eine Satzungsänderung gemäß § 15 der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder bedarf, mindestens aber der Hälfte aller Mitglieder der Vertreterversammlung (25 Stimmen).

**Antrag Nr. 4 des Hauptausschusses:**

1. § 6 Abs. 9 d) erhält folgende Fassung:

„die ärztlichen Vertreter (§ 6 Abs. 1 a) in der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung durch die ärztlichen Vertreter in der Vertreterversammlung der KV Nordrhein zu wählen, soweit sie nicht gesetzlich bestimmt sind,“

2. Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 32 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung angenommen.

**Zu Tagesordnungspunkt 9 (ehemals TOP 10):  
Bericht des Vorstandes**

**Antrag des Herrn Dr. Mecking auf Nichtbefassung mit dem Antrag Nr. 13 gemäß § 7 Abs. 5 e) der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der KV Nordrhein.**

Beschluss:

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

**Antrag Nr. 13 des Herrn Grauduszus:**

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein kritisiert die Kooperation der KV Bayerns mit dem PKV-Bundesverband. Durch diese Kooperation wird die Umsetzung einer von der PKV angestrebten Öffnungsklausel für die GOÄ im Gesetz und deren Umsetzung befördert. Dadurch wird der privatärztliche Teil der Vertragsarztpraxen in hohem Maße gefährdet.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 13 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen angenommen.

**Antrag Nr. 12 des Herrn Grauduszus:**

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein fordert den Vorstand der Kassenärztlichen Bundesvereinigung auf, alle Bestrebungen für den Online-Stammdatenabgleich der Patientendaten auf der elektronischen Gesundheitskarte in Vertragsarztpraxen zu beenden.

Dazu gehört auch das Hinwirken auf entsprechende Änderung im gültigen Bundesmantelvertrag.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung wird aufgefordert, dieses Vorgehen der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 17 Ja-Stimmen und 7 Enthaltungen angenommen.

**Zu Tagesordnungspunkt 11 (ehemals TOP 12):**

**Anträge, die den Tagesordnungspunkten nicht zuzuordnen sind**

**Antrag Nr. 14 des Herrn Dr. Stephan Becker:**

Die Vertreterversammlung fordert die zeitnahe Veröffentlichung aller Beschlüsse der Vertreterversammlung jeweils im Wortlaut unter [www.kvno.de](http://www.kvno.de).

Beschluss:

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

**Zu Tagesordnungspunkt 12 (ehemals TOP 13):  
Finanzierung der Förderung der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin**

**Antrag Nr. 5 des Vorstandes:**

Mit Schreiben vom 18.12.2009 teilte die Kassenärztliche Bundesvereinigung den Kassenärztlichen Vereinigungen der Länder mit, dass die Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin im Jahr 2010 einen monatlichen Förderbetrag von EUR 3.500,00 vorsieht statt bisher von EUR 2.040,00. Der Anteil der Krankenkassen hieran beträgt wie bisher 50 %.

Im Haushalt 2010 wurden wie im Vorjahr 260 Stellen mit einer Gesamtfördersumme von lediglich 2,8 Mio. Euro eingeplant. Durch die neue Vereinbarung ergibt sich ein Mehrbetrag von 2,6 Mio. Euro.

Der Vorstand schlägt der Vertreterversammlung vor zu beschließen, diese Differenzsumme aus dem Honorar der niedergelassenen Vertragsärzte und nicht aus dem Haushalt zu entnehmen.

Darüber hinaus schlägt der Vorstand der Vertreterversammlung vor zu beschließen, ab dem Jahre 2011 die Gesamtsumme zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin in der ambulanten und stationären Versorgung aus dem Honorar der niedergelassenen Vertragsärzte zu finanzieren, wie dies in anderen Kassenärztlichen Vereinigungen auch praktiziert wird.

Die Förderung wird ausschließlich für den ambulanten vertragsärztlichen Bereich gewährt.

**Beschluss:**

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Dr. Christiane Friedländer  
Vorsitzende der Vertreterversammlung